

(5) Aufwendungen für hydrogeologische Untersuchungsarbeiten sind zeitabhängig entsprechend der Lebensdauer der Förderanlagen zu amortisieren.

§ 6

(1) Das in die Kosten zu verrechnende Amortisationsaufkommen für die aktivierten Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten geht nicht in die betriebliche Amortisationsverwendung ein, sondern ist durch die WB in monatlichen Verrechnungsbeträgen entsprechend dem Jahresplan an die WB Feste Minerale abzuführen, die diese Beträge als planmäßige Deckungsquelle für den Erkundungsmittelbedarf einsetzt.

(2) Im Bereich der WB Erdöl—Erdgas ist das Amortisationsaufkommen aus den aktivierten Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten als Einnahme der WB zu planen und dient als Deckungsquelle für den Erkundungsmittelbedarf.

(3) Die Versuchsförderung im Bereich der WB Erdöl—Erdgas ist nicht mit Abschreibungen gemäß dieser Anordnung zu belasten.

§ 7

(1) Für Lagerstätten fester mineralischer Rohstoffe, die nach dem Jahre 1951 ohne die aktivierten Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten an Gewinnungsbetriebe übergeben wurden und sich noch nicht in Abbau befinden, sind die aktivierungspflichtigen Aufwendungen nachträglich zu ermitteln und gemäß § 4 umzusetzen.

(2) Für nach dem Jahre 1951 übergebene Lagerstätten fester mineralischer Rohstoffe, deren Abbau bereits betrieben wird, sind die entsprechenden Aufwendungen anteilig der am 1. Januar 1965 noch vorhandenen Vorräte zu aktivieren und umzusetzen. Alle nicht aktivierbaren Aufwendungen aus der Vergangenheit sind auszubuchen.

(3) Die bisherigen Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten in der Erdöl- und Erdgaserkundung sind bei der Ermittlung des aktivierungspflichtigen Wertes anzurechnen.

(4) Die sich aus den Abbauprojekten für Erdöl- und Erdgaslagerstätten ergebenden Aufwendungen für Produktions- und Hilfsbohrungen und anderer aus Erkundungsmitteln finanzierten Aufwendungen sind in die Berechnung des Aufwandes für geologische Untersuchungsarbeiten und in die Amortisation mit einzu beziehen.

(5) Die Aufwendungen gemäß Abs. 4 sind nach Abschluß jeder Bohrung und Aufnahme der Förderung zu aktivieren und zu amortisieren. Nachdem alle Förder- und Hilfsbohrungen für eine Lagerstätte niedergebracht sind, ist das Amortisationsverfahren zu überprüfen und entsprechend dem Gesamtaufwand und dem Vorratsnachweis festzulegen.

(6) Alle Umsetzungen gemäß §§ 4 und 7 Absätzen 1 und 2 haben bis zum 31. Dezember 1964 zu erfolgen. Die Amortisation der aktivierten Aufwendungen, soweit sie nicht bereits im Finanzplan 1964 vorgesehen sind, beginnt mit dem 1. Januar 1965. Die Behandlung der Auswirkungen auf den Finanzplan 1965 wird gesondert geregelt.

§ 8

(1) Methodische Festlegungen für die Übergabe der aktivierten Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten an die Gewinnungsbetriebe werden vom Leiter der Abteilung Erdöl—Erdgas und Geologie getroffen.

(2) Die von der Anordnung berührten WB und übergeordneten Organe der Gewinnungsbetriebe haben nach den Erfordernissen dieser Anordnung Brancherichtlinien zu erlassen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden